



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

# Leitfaden

zur Verwendung gebietseigener Gehölze



# IMPRESSUM

## IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin  
E-Mail: [service@bmu.bund.de](mailto:service@bmu.bund.de) · Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Redaktion: BMU, Referat N I 3  
Fachliche Bearbeitung: Frank Barsch (BMU), Andreas Heym (BfN), Dr. Stefan Nehring (BfN)

Gestaltung: design\_idee, büro\_für\_gestaltung, Erfurt  
Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Abbildungen: Titelseite: Frank Barsch/BMU  
S. 4: Frank Barsch/BMU  
S. 6: Frank Barsch/BMU  
S. 7: Frank Barsch/BMU  
S. 9: Frank Barsch/BMU  
S. 12 (o.): Frank Barsch/BMU  
S. 12 (u.): WernerHilpert/Fotolia.com  
S. 13 (o.): Frank Barsch/BMU  
S. 13 (u.): Frank Barsch/BMU  
S. 16: Stefan Merkle/Fotolia.com  
S. 18: Frank Barsch/BMU  
S. 19: Frank Barsch/BMU  
S. 24: Frank Barsch/BMU

Stand: Januar 2012  
1. Auflage: 5.000 Exemplare

# INHALT

|                                                                                                 |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vorbemerkung                                                                                    | 5         |
| <b>Teil 1: Naturschutzfachlicher Hintergrund und Geltungsbereich des § 40 Absatz 4 BNatSchG</b> | <b>6</b>  |
| A. Erhaltung der biologischen Vielfalt                                                          | 6         |
| B. Herkunft und Verwendung gebietseigener Gehölze                                               | 7         |
| C. Wann müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden?                                   | 12        |
| I. Geltungsbereich der „freien Natur“ und Übergangsregelung                                     | 12        |
| II. Sonderfall Straßenbegleitgrün                                                               | 12        |
| III. Sonderfall Obstgehölze                                                                     | 13        |
| <b>Teil 2: Vorgehen im konkreten Ausschreibungsfall</b>                                         | <b>14</b> |
| A. Wann ist europaweit auszuschreiben?                                                          | 15        |
| B. Die Ausschreibung gebietseigener Gehölze                                                     | 15        |
| I. Generelle Anmerkungen                                                                        | 15        |
| II. Ausschreibungen in der Übergangszeit bis 1. März 2020                                       | 17        |
| C. Was tut man, wenn gebietseigene Gehölze nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen?     | 17        |
| I. Zusammensetzung des Angebots als Zuschlagskriterium                                          | 18        |
| II. Anzucht als Teil des Leistungsgegenstandes                                                  | 19        |
| D. Kontrolle und ihre Auswirkungen auf die Ausschreibung                                        | 20        |
| E. Bekanntmachung                                                                               | 20        |
| <b>Teil 3: Mehr zum naturschutzrechtlichen Hintergrund</b>                                      | <b>21</b> |
| A. Genehmigungspflicht für das Ansiedeln von Exemplaren gebietsfremder Arten                    | 21        |
| B. Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen                                               | 22        |
| <b>Literatur und Quellen</b>                                                                    | <b>23</b> |
| <b>Bekanntmachung</b>                                                                           | <b>28</b> |





# VORBEMERKUNG

Um die Verwendung einheimischer Gehölze aus regionaler Herkunft (gebietseigene<sup>1</sup> Herkünfte) zu fördern, hat der Gesetzgeber durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, § 40) im Jahr 2009 die Rechtsgrundlage verbessert. Bereits vorher war nach § 41 Absatz 2 BNatSchG alter Fassung rahmenrechtlich sinngemäß vorgeschrieben, dass in der freien Natur kein Pflanzmaterial verwendet werden soll, das seinen genetischen Ursprung nicht in der jeweiligen Region hat. Mit der Novelle wurde die bundesunmittelbar geltende Vorschrift des § 40 Absatz 4 BNatSchG geschaffen. Diese muss nun in den Bundesländern vollzogen werden, ohne dass Abweichungsmöglichkeiten bestehen. Zur Erleichterung wurde eine 10-jährige Übergangsregelung bis zum 1. März 2020 geschaffen, in der gebietseigene Gehölze vorzugsweise verwendet werden sollen. Erst danach gilt die neu gestaltete Genehmigungspflicht uneingeschränkt.

Im Interesse der Baumschulwirtschaft, der Naturschutzverwaltungen und ausschreibender Stellen ist eine bundesweit einheitliche Umsetzung anzustreben. Zu diesem Zweck wurde die „Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze“<sup>2</sup> ins Leben gerufen, in der die Interessen der Naturschutz-, Forst- und Gartenbaubehörden von Bund und Ländern, der Verkehrsplanung, der Baumschulverbände und Forschung gleichberech-

tigt vertreten sind. Sie soll entsprechende Grundlagen und Empfehlungen für eine praktikable Umsetzung erarbeiten.

Dieser Leitfaden fasst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammen und richtet sich vor allem an ausschreibende Stellen und Planer.<sup>3</sup> Hiermit soll Hilfestellung geben werden bei wichtigen Fragen der Praxis, zum Beispiel in welchen Fällen „gebietseigen“ ausgeschrieben werden soll oder welche Regionen (Vorkommensgebiete) zu Grunde gelegt werden. In einem speziellen Teil werden vergaberechtliche Fragen in der Ausschreibungspraxis erörtert. Dieser Leitfaden hat einen empfehlenden Charakter.

Die Empfehlungen dieses Leitfadens konzentrieren sich insbesondere auf die Umsetzung der Regelungen für die Verwendung gebietseigener Gehölze in der gesetzlichen Übergangszeit bis zum 1. März 2020. Derzeit besteht bundesweit noch kein zufriedenstellendes Angebot an gebietseigenem Material. Diesem Umstand ist insbesondere bei Ausschreibungen Rechnung zu tragen, indem die jeweilige Angebotssituation im Vorfeld evaluiert wird. In jedem Fall sollten gebietseigene Gehölze bei bestehender Verfügbarkeit berücksichtigt und gezielt nachgefragt werden. Hierdurch wird der Aufbau der Produktion gebietseigener Gehölze unterstützt.

- 
- 1 Der Begriff „gebietseigen“ entspricht dem häufig als Synonym verwendeten Begriff „gebietsheimisch“ und umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen.
  - 2 In dieser AG sind vertreten: das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), die Länder Niedersachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg, das Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Bund deutscher Baumschulen (BdB), der Verband der Forstbaumschulen (VdF), die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht (BLAG-FGR), der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL), Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und die Hochschule RheinMain.
  - 3 Grundlage des Leitfadens stellt der Endbericht des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten und von Prof. Dr. W. Frenz, Dr. T. Hellenbroich und Dipl.-Ing. B. Seitz bearbeiteten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Handreichung gebietseigene Gehölze“ (Vademekum) FKZ 3507 81 110 dar.

# TEIL 1:

## NATURSCHUTZFACHLICHER HINTERGRUND UND GELTUNGSBEREICH DES § 40 ABSATZ 4 BNATSCHG



Wacholder (*Juniperus communis*) im Kalktrockenrasen. Um die Funktion von Gehölzen in den Lebensräumen zu erhalten, sollen gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

### A. Erhaltung der biologischen Vielfalt

Die biologische Vielfalt beinhaltet die **Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt** sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Eine höhere biologische Vielfalt ermöglicht eine bessere Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen. Sie zu schützen ist daher Gegenstand internationaler Vereinbarungen und gesetzliche Verpflichtung nationaler Bestimmungen.

Gleichwohl wird der Aspekt der innerartlichen genetischen Vielfalt in der Praxis noch nicht ausreichend beachtet. Selbst bei Anpflanzungen im Zuge von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes wird

vielfach noch Pflanzmaterial verwendet, das seinen genetischen Ursprung nicht in dem betreffenden Gebiet hat, in dem die Anpflanzung vorgenommen wird. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Auf diese Weise kann es zu Florenverfälschungen kommen, indem die genetische Besonderheit der einzelnen Population durch Einkreuzungen mit den fremden Herkünften verändert wird. Diese sind gegebenenfalls nicht mehr optimal an den Standort angepasst beziehungsweise können ihre Funktion im Ökosystem nicht mehr entsprechend wahrnehmen. Die Herkunft des zu verwendenden Pflanzmaterials zu berücksichtigen, stellt aus naturschutzfachlicher Sicht daher einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Florenverfälschung dar.

## B. Herkunft und Verwendung gebietseigener Gehölze

### Was bedeutet „gebietseigen“?

Was gebietseigen ist, bestimmt sich in der Naturschutzbiologie nach drei Kriterien: Raum, Zeit und Population. Als gebietseigen werden Pflanzen beziehungsweise Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.

### Welche Vorkommensgebiete gibt es, und wie werden sie bestimmt?

Auch wenn in Fragen genetischer Vielfalt noch vieles zu untersuchen ist, zeichnen sich doch zentrale Kenntnisse in der fachwissenschaftlichen Literatur als gesichert ab. Insbesondere steht außer Frage, dass genetische Besonderheiten bei verschiedenen Populationen derselben Art existieren. Diese innerartliche

Vielfalt äußert sich in einer räumlich differenzierten Anpassung von Populationen an unterschiedliche ökologische Bedingungen. Bei der Abgrenzung von Vorkommensgebieten wird auf bestehende naturräumliche Gliederungen zurückgegriffen. Aneinander grenzende Naturräume mit ähnlichen ökologischen Bedingungen werden zusammengefasst. In diesen Vorkommensgebieten gelten Gehölze als gebietseigen, wenn ihr genetischer Ursprung in Vorkommen liegt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit natürlich entstanden sind.

Verbindliche Herkunftsgebiete werden für Forstbaumarten<sup>4</sup> durch das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und die Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung – FoVHgV) festgelegt. Das FoVG regelt aber nur die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Forstvermehrungsgut. Für die Verwendung haben die Länder für die Forstwirtschaft Herkunftsempfehlungen erarbeitet, die im Staatswald und zum Teil auch bei staatlich geförderten Maßnahmen im Kommunal- und Privatwald verbindlich sind und ansonsten empfehlenden Charakter haben. Der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete wurde für die dem FoVG unterliegenden Baumarten in Brandenburg über den forstlichen Bereich hinaus auf die freie Natur ausgedehnt.



Klimatische, hydrologische und weitere Faktoren beeinflussen die Gehölzbestände.

**Zu beachten:** Sollen Gehölze zu forstlichen Zwecken angepflanzt werden, so ist nicht auf diesen Leitfaden, sondern auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen aus dem Forstbereich abzustellen.

**Nicht forstwirtschaftliche Zwecke:** Die Herkunftsgebiete nach FoVG sollen für Forstbäume auch außerhalb der Wälder gelten, wenn bei diesen Baumarten sechs oder weniger Herkunftsgebiete (HKG) festgelegt sind. Für alle anderen Arten (Forstbäume nach FoVG mit > 6 Herkunftsgebieten, Baumarten, die nicht den FoVG unterliegen, Sträucher) empfehlen wir die Einteilung gemäß diesem Leitfaden. Dies schließt aber eine Verwendung von Baumarten nach FoVG nicht aus. Bei Rotbuche nach FoVG kann dann beispielsweise im Vorkommensgebiet 5 eine forstliche Herkunft gewählt werden, deren Vermehrungsgut ebenfalls aus dem Geltungsbereich des Vorkommensgebietes 5 stammen muss.

4 Forstliche Herkunftsgebiete siehe [http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv\\_home](http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_home).

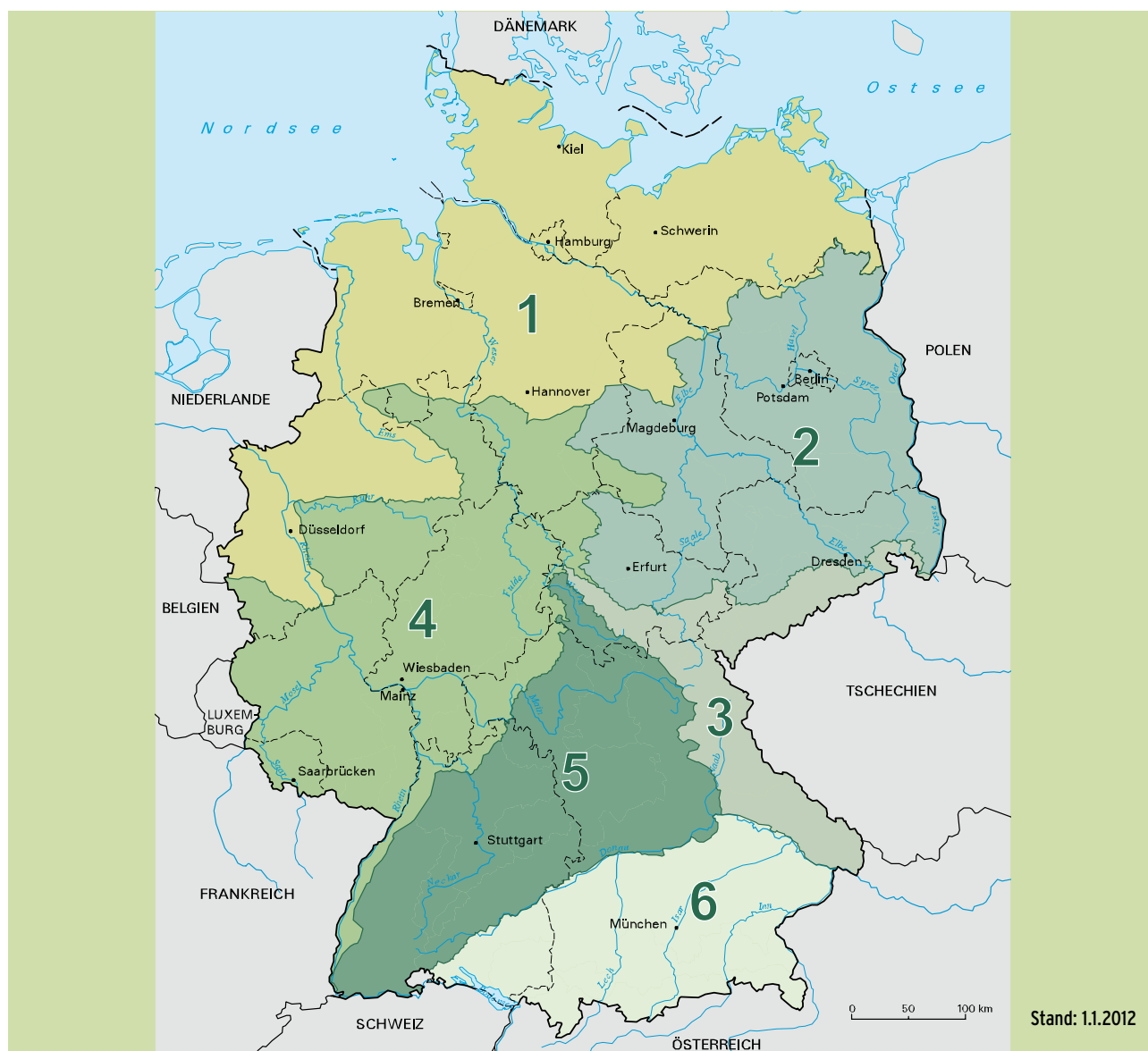


Die Arbeitsgruppe Gebieteigene Gehölze hat die Empfehlung ausgesprochen, bundeseinheitlich eine Einteilung in sechs Gebiete<sup>5</sup> zu Grunde zu legen. Sie soll für ganz Deutschland als Basis für die Produktion und Ausbringung gebietseigener Gehölze dienen. Bei diesen Regionen sprechen wir von „Vorkommensgebieten“ (nach § 40 Absatz 4 BNatSchG), um auch die Abgrenzung zu den forstlichen „Herkunftsgebieten“ (nach FoVHGv) deutlich zu machen. Diese Einteilung weicht lediglich in Sachsen aufgrund fachlicher Erwägungen von der Konzeption von Schmidt und Krause (1997) ab (vergleiche Abbildung 1).

**Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Umsetzung und dem Aufbau eines flächigen Angebots gebietseigener Gehölze sollten sich Ausschreibungen eindeutig auf diese Gebietsabgrenzungen beziehen.**

Die nachfolgende Karte zeigt diese Einteilung in sechs Vorkommensgebiete. Eine Liste mit den Bezeichnungen der Vorkommensgebiete und den jeweils darin gelegenen ökologischen Grundeinheiten und naturräumlichen Haupteinheiten befindet sich im Anhang (Anlage 1).

**Karte der sechs Vorkommensgebiete Deutschlands auf Grundlage der ökologischen Grundeinheiten (Bezeichnungen der Gebiete siehe Anlage 1).**



Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2012; verändert nach Schmidt und Krause (1997)

<sup>5</sup> Schmidt und Krause, Zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft, NuL 1997, Seite 92 ff.



## Welche Arten dürfen in den Vorkommensgebieten gepflanzt werden?

Aus vorhandenem Datenmaterial zur natürlichen Verbreitung von Gehölzarten ([www.floraweb.de](http://www.floraweb.de), regionale Verbreitungsatlanten) wurden zu jedem Vorkommensgebiet (Tabelle 1) beispielhafte Artenlisten bundesweit häufig verwendeter Gehölze erstellt, die als Hilfestellung bei der Planung und Ausschreibung von Pflanzmaßnahmen gebietseigener Gehölze sowie bei der Kontrolle der Zuschlagskriterien dienen sollen.

Tabelle 1 stellt die Liste der häufigsten für Pflanzungen in den Vorkommensgebieten geeigneten gebietseigenen Gehölze dar. Es sind Angaben zur Eignung im Vorkommensgebiet sowie zu gesetzlichen Regelungen nach FoVG enthalten. Die in Tabelle 1 genannten Arten dürfen nur in den jeweils gekennzeichneten Vorkommensgebieten als gebietseigen ausgeschieden und gepflanzt werden. Die Artenliste stellt eine Auswahl der Gehölze dar, die regelmäßig und überwiegend bei Ausschreibungen berücksichtigt werden. Die Regelungen des § 40 Absatz 4 BNatSchG gelten darüber hinaus für alle Gehölze und krautigen Pflanzen.

In einigen Bundesländern und Region können auch regional begrenzt verbreitete Gehölze bei Pflanzmaßnahmen von Bedeutung sein. Beispielhaft zu nennen wären: Kornelkirsche (*Cornus mas*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Mehlbeere (*Sorbus aria*) oder Speierling (*Sorbus domestica*). Im Sinne der Förderung seltener Arten kann es günstig sein, auch gebietseigene Herkünfte von Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyrausta*), Eibe (*Taxus baccata*), Schwarzpappel (*Populus nigra*) oder anderen zu verwenden. Sollen im Landschaftsbau solche Gehölzarten verwendet werden, die natürlicherweise nur eine sehr begrenzte Verbreitung oder sehr spezielle Ansprüche haben, die gefährdet oder schwierig zu bestimmen sind (kritische Artenkomplexe wie zum Beispiel Rosa, Salix), sollten Fachleute der Naturschutzverwaltung zur Beratung hinzugezogen werden.

Für Gehölze, die dem FoVG unterstehen, gelten die nach FoVG festgelegten Herkunftsgebiete, falls diese weniger differenziert sind als die in diesem Leitfa-

den empfohlenen Karte. Diese empfohlene Karte gilt aber auch für Arten des FoVG, wenn bei diesen die Herkunftsgebiete stärker differenziert sind und diese außerhalb der Forstwirtschaft in der freien Natur gepflanzt werden sollen. Das heißt, **bundesweit werden nicht mehr als sechs Regionen** als Grundlage für die Ausschreibung empfohlen. Aus Gründen der Vereinfachung kann es bei Ausschreibungen von Arten des FoVG für die Verwendung in der freien Natur im Einzelfall sinnvoll sein, die nach FoVG festgelegten Herkunftsgebiete zu Grunde zu legen.



Zertifiziertes gebietseigenes Saatgut wird für die Gehölzproduktion benötigt.

Für die Produktion gebietseigener Gehölze ist das Saatgut von Vorkommen und Populationen der Arten zu verwenden, die nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Als Richtwert kann der Zeitrahmen von 50 Jahren herangezogen werden: Sind die Vorkommen mindestens 50 Jahre alt und bestanden bereits vor den großen Flurbereinigungsmaßnahmen, ist ein natürlicher Ursprung wahrscheinlich. Bei der Samengewinnung sollte darauf geachtet werden, dass je Saatguterntebestand eine möglichst hohe Zahl an Individuen beerntet wird, um die genetische Bandbreite der Populationen zu berücksichtigen. Bei der Anlage von gebietseigenen Saatgutplantagen sind entsprechende Saatgutherkünfte zu Grunde zu legen.

**Die Produktion dieser Gehölze darf grundsätzlich auch außerhalb der Forsten beziehungsweise der Vorkommensgebiete erfolgen.**

Für Bundesländer, in denen sich bereits Systeme zur Produktion gebietseigener Gehölze etabliert haben (zum Beispiel Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg), existieren darüber hinausgehende Listen von Gehölzarten, die für Pflanzungen in der freien Landschaft geeignet sind.<sup>6</sup> Wir verweisen auf diese Ver-

öffentlichungen. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen höhere Anforderungen an das Pflanzgut zu stellen sind (zum Beispiel Hochgebirgslagen), können in diesen Fällen auch weitere Differenzierungen berücksichtigt werden, die über die sechs Regionen nach Schmidt und Krause hinausgehen.

**Tabelle 1:** Liste natürlich vorkommender Gehölzsippen für Pflanzungen in der freien Landschaft mit Angaben zur Eignung in den jeweiligen Vorkommensgebieten sowie zur Anzahl der Herkunftsgebiete nach FoVG (Kommentare zu \* siehe Anlage 2)

| Botanischer Name                 | Deutscher Name           | Anzahl HKG nach FoVG | Vorkommensgebiet (entsprechend Karte Abbildung 1) |   |   |   |   |   |
|----------------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------------------------------|---|---|---|---|---|
|                                  |                          |                      | 1                                                 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| <i>Acer campestre</i>            | Feld-Ahorn               |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Acer platanoides</i> *        | Spitz-Ahorn              | 4                    | -                                                 | - | - |   | - |   |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> *     | Berg-Ahorn               | 11                   | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Alnus glutinosa</i>           | Schwarz-Erle             | 8                    | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Alnus incana</i> <sup>7</sup> | Grau-Erle                | 2                    |                                                   |   | - |   | - | - |
| <i>Berberis vulgaris</i> *       | Gewöhnliche Berberitze   |                      |                                                   |   | - | - | - | - |
| <i>Betula pendula</i>            | Sand-Birke               | 4                    | -                                                 | - | - |   | - |   |
| <i>Betula pubescens</i>          | Moor-Birke               | 4                    | -                                                 | - | - |   | - |   |
| <i>Carpinus betulus</i>          | Hainbuche                | 4                    | -                                                 | - | - |   | - |   |
| <i>Castanea sativa</i>           | Ess-Kastanie             | 2                    |                                                   |   |   | - |   |   |
| <i>Cornus sanguinea</i> *        | Blutroter Hartriegel     |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Corylus avellana</i>          | Gewöhnliche Hasel        |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Crataegus laevigata</i> *     | Zweigrieffliger Weißdorn |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Crataegus monogyna</i> *      | Eingrieffliger Weißdorn  |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Cytisus scoparius</i> *       | Besen-Ginster            |                      | !                                                 | - | - | - | - |   |
| <i>Euonymus europaea</i>         | Pfaffenhütchen           |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Fagus sylvatica</i>           | Rot-Buche                | 26                   | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Frangula alnus</i>            | Faulbaum                 |                      | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Fraxinus excelsior</i>        | Gewöhnliche Esche        | 8                    | -                                                 | - | - | - | - | - |
| <i>Ligustrum vulgare</i> *       | Liguster                 |                      |                                                   |   | - | - | - | - |
| <i>Lonicera nigra</i>            | Schwarze Heckenkirsche   |                      |                                                   |   | - |   |   |   |

6 In Baden-Württemberg wurden Gehölzlisten auf Gemeindeebene erstellt (Breunig/Schach/Brinkmeier, Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg, In: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1, 2002). Das Land Brandenburg hat mit einem Erlass die Verwendung gebietseigener Herkünfte geregelt und dort Listen geeigneter Gehölzarten veröffentlicht (Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008, Amtsblatt für Brandenburg Nummer 46 vom 19. November 2008). In der Broschüre des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist eine Liste von Gehölzarten genannt, von denen nur gebietseigene Herkünfte gepflanzt werden dürfen. Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit ist eine Liste überwiegend krautiger Arten veröffentlicht, die in den Herkunftsregionen Bayerns ausgebracht werden dürfen ([www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/index.htm](http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/index.htm)). Auch für Sachsen-Anhalt liegt eine Gehölzliste vor, jedoch ist dort noch kein Produktionssystem etabliert (vergleiche Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt: Florenverfälschung bei Gehölzpflanzungen und mögliche Schutzmaßnahmen. Hinweise zur Verwendung einheimischer Gehölzherkünfte bei Pflanzungen in der freien Landschaft, 1997).

7 Die Vorkommensgebiete 3 und 5 stellen ein Vorkommensgebiet dar.

|                                  |                       |    |     |     |   |   |     |     |
|----------------------------------|-----------------------|----|-----|-----|---|---|-----|-----|
| <i>Lonicera xylosteum</i>        | Rote Heckenkirsche    |    |     |     | - | - | -   | -   |
| <i>Populus alba</i> *            | Silber-Pappel         | 1  |     |     |   |   | - / |     |
| <i>Populus tremula</i>           | Zitter-Pappel         | 1  | -   |     |   |   |     |     |
| <i>Prunus avium</i>              | Vogel-Kirsche         | 4  | -   | -   | - |   | -   |     |
| <i>Prunus padus</i> *            | Trauben-Kirsche       |    | -   | -   | ! | - | !   | !   |
| <i>Prunus spinosa</i> *          | Schlehe               |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Quercus petraea</i>           | Trauben-Eiche         | 13 | -   | -   | - | - | -   | /   |
| <i>Quercus robur</i>             | Stiel-Eiche           | 9  | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Rhamnus cathartica</i>        | Kreuzdorn             |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Rosa canina</i> *             | Hunds-Rose            |    | V   | V   | V | V | V   | V   |
| <i>Rosa majalis</i>              | Zimt-Rose             |    |     |     |   |   |     | -   |
| <i>Salix alba</i>                | Silber-Weide          |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Salix caprea</i>              | Sal-Weide             |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Salix cinerea</i>             | Grau-Weide            |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Salix daphnoides</i>          | Reif-Weide            |    |     |     |   |   |     | -   |
| <i>Salix eleagnos</i>            | Lavendel-Weide        |    |     |     |   |   |     | -   |
| <i>Salix fragilis</i> *          | Bruch-Weide           |    | - V | - V | V | V | V   | V   |
| <i>Salix myrsinifolia</i>        | Schwarzwerdende Weide |    |     |     |   |   |     | -   |
| <i>Salix pentandra</i>           | Lorbeer-Weide         |    | -   | -   |   |   |     |     |
| <i>Salix purpurea</i> *          | Purpur-Weide          |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Salix triandra</i> *          | Mandel-Weide          |    | !   | -   | - | ! | !   | ! / |
| <i>Salix viminalis</i>           | Korb-Weide            |    | -   | -   | - | - | -   | /   |
| <i>Salix x rubens</i>            | Hohe Weide            |    | V   | V   | V | V | V   | V - |
| <i>Sambucus nigra</i>            | Schwarzer Holunder    |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Sambucus racemosa</i>         | Trauben-Holunder      |    |     |     | - | - | -   | -   |
| <i>Sorbus aucuparia</i> *        | Eberesche             |    | -   | -   | ! | - | !   | !   |
| <i>Sorbus torminalis</i>         | Elsbeere              |    |     |     |   |   | -   |     |
| <i>Tilia cordata</i> *           | Winter-Linde          | 8  | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Tilia platyphyllos</i> *      | Sommer-Linde          | 4  |     |     | - |   | -   |     |
| <i>Ulmus glabra</i>              | Berg-Ulme             |    | -   | -   | - | - | -   | -   |
| <i>Ulmus laevis</i> <sup>8</sup> | Flatter-Ulme          |    | -   | -   | - |   | -   | /   |
| <i>Ulmus minor</i>               | Feld-Ulme             |    |     | -   | - | - | -   | /   |
| <i>Viburnum lantana</i>          | Wolliger Schneeball   |    |     |     |   | - | -   | -   |
| <i>Viburnum opulus</i>           | Gemeiner Schneeball   |    | -   | -   | - | - | -   | -   |

Die Symbole in Tabelle 1 bedeuten:

- In diesem Vorkommensgebiet uneingeschränkt verwendbar
- ! Vorkommen von seltenen Unterarten mit abweichenden ökologischen Ansprüchen (zum Beispiel Gebirgs- oder Küstensippen), deren Verbreitung teilweise ungenügend geklärt ist. Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen, keine seltene Unterart pflanzen!
- V Verwechslungsgefahr mit verwandter, ähnlicher Sippe; Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen!
- / In Herkunftsregion 6 (Alpen und Alpenvorland) nur außerhalb der Alpen einsetzbar

8 Ein Erhebungsprojekt des BMELV (<http://download.ble.de/05BE001.pdf>) zeigt, dass entgegen früheren Auffassungen *Ulmus laevis* auch bedeutende Vorkommen an der Donau hat, *Ulmus minor* auch an der Elbe und ihren Zuflüssen. Erhaltungspflanzen mit gebietseigenem Material sollten dort durchaus in Betracht gezogen werden.

## C. Wann müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden?



Naturschutzgebiet im Ballungsraum – die „freie Natur“ beginnt gleich außerhalb des besiedelten Bereichs.

## I. Geltungsbereich der „freien Natur“ und Übergangsregelung

Der Genehmigungsvorbehalt des BNatSchG gilt nur für das Ausbringen in der freien Natur. Das Ausbringen von Gehölzen gebietsfremder Arten im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich sowie in Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordneten Gärten und Wochenendhausgebieten im Außenbereich (so genannter besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Generell von der Genehmigungspflicht befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Genehmigungspflicht für die Pflanzung von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete gilt erst ab dem 1. März 2020 uneingeschränkt. Bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist sollen jedoch in der freien Natur vorzugsweise gebietseigene Gehölze verwendet werden, das heißt falls ein entsprechendes Angebot besteht, ist dieses zu bevorzugen.<sup>9</sup>

## II. Sonderfall Straßenbegleitgrün

Eine Veränderung der Flächen durch den Menschen ist kein Kriterium zur Abgrenzung der „freien Natur“. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- beziehungsweise Herkunftsgebiet zu verwenden.

Auch im Straßenbegleitgrün sollten in keinem Fall gebietsfremde invasive Gehölze verwendet werden. Nicht verwendet werden sollten gebietsfremde Herkünfte, wenn in unmittelbarer Nähe besonders schutzwürdige Bestände derselben Art (zum Beispiel ausgewiesene Generhaltungsbestände der Forstwirtschaft; Bestände in Naturschutzgebieten oder deren unmittelbaren Nähe) stehen. Von der Pflanzung gebietsfremder Herkünfte bei angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) sollte auch bei Straßenbegleitgrün grundsätzlich abgesehen werden.



Gehölze an Verkehrswegen haben mit Extremen zu kämpfen.

Davon abweichend sind Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht zur freien Natur zu zählen, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emis-

<sup>9</sup> Schumacher, A. und Werk, K. (2010): Die Ausbringung gebietsfremder Pflanzen nach § 40 Absatz 4 BNatSchG; NuR (2010) 32: Seite 848–853.





Streuobstwiesen bieten vielen Arten Lebensraum in der Kulturlandschaft.

sionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und bei denen den Erfordernissen der Funktions-sicherung nach § 4 Nummer 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigener Gehölze nicht genügt werden kann. Die Verwendung gebietsfremder Herkünfte ist in diesen besonderen Fällen zulässig.

**Beispiel:** Wenn bei Pflanzungen von Straßen- und Alleebäumen an diesen Sonderstandorten lediglich speziell hierfür gezüchtete Sorten (zum Beispiel von *Tilia spec.*, *Acer spec.*) geeignet sind, das Lichtraumprofil einzuhalten und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten beziehungsweise nur diese mit den vorhandenen Emissionen und Salzfrachten gedeihen, können diese gebietsfremden Herkünfte genehmigungsfrei verwendet werden.

### III. Sonderfall Obstgehölze

Sonderfälle können neu zu pflanzende Kulturobstsorten in der freien Landschaft zum Zwecke der Sortenerhaltung oder der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften darstellen. Sorten von Kulturobst können im Sinne des BNatSchG nicht gebietseigen sein und ihre Pflanzung ist nicht immer einem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen, zum Beispiel wenn sie von Gemeinden, Erhaltungsinitiativen oder Privatpersonen als Alleen, Gruppen, Einzelbäume oder Ähnliches auf privatem oder öffentlichem Grund angelegt werden.



Kulturobstbäume sind oftmals seit vielen Jahrhunderten in die freie Natur gepflanzt worden und sind Bestandteil der mitteleuropäischen Kulturlandschaften. Bei Kulturobstbäumen wie Apfel, Birne, Pflaume oder anderen kann eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten weitgehend ausgeschlossen werden. Vielmehr dient diese der Sortenvielfalt, dem Kulturlandschaftsschutz und Erhalt wertvoller Lebensräume. Sollen Streuobstwiesen oder Obstalleen in der freien Landschaft regionaltypische obstgenetische Ressourcen beziehungsweise alte Sorten von Kulturobst enthalten, sind die gewünschten Sorten ohne den Zusatz „gebietseigen“, „gebietsheimisch“, „autochthon“ oder Ähnliches auszusprechen. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht nicht.

## TEIL 2:

# VORGEHEN IM KONKRETEN AUSSCHREIBUNGSFALL

Vergaberecht findet immer dann Anwendung, wenn der öffentliche Auftraggeber entweder selbst oder durch von ihm Beauftragte Leistungen vergibt. Es schreibt dem Staat als Auftraggeber vor, Aufträge öffentlich auszuschreiben. Die allgemeinen Regeln des Vergaberechts werden hier bezogen auf den konkreten Fall der Ausschreibung gebietseigener Gehölze dargestellt. Wenige Besonderheiten ergeben sich nur aufgrund des besonderen naturschutzfachlichen Hintergrundes. Das naturschutzfachliche Anliegen trifft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf ein Rechtsgebiet, das die Vergabe an denjenigen Anbieter fordert, der für die gewünschte Ware das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet (§ 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; GWB). Dabei muss zudem den europarechtlichen Grundfreiheiten Rechnung getragen werden, wie etwa der Warenverkehrsfreiheit. Wie die genetische Vielfalt in diesem Rechtssystem gesichert werden kann, wird in diesem Leitfaden gezeigt.

Für die Ausschreibung ist im konkreten Fall Folgendes zu bedenken:

- Hat ein Bundesland den Anwendungsbereich des FoVG auch auf die freie Natur ausgedehnt, so ist auch hier nach dem FoVG zu verfahren (zum Beispiel in Brandenburg).
- Handelt es sich außer in den vorbezeichneten Fällen um eine Maßnahme in der freien Natur und um Gehölzarten, bei denen sich das Herkunftsgebiet neben den 6 Vorkommensgebieten des Leitfadens auch nach FoVG richten kann, so muss sich die Vergabestelle zunächst Klarheit verschaffen, in welchem der 6 Vorkommensgebiete Deutschlands die Maßnahme vorgenommen werden soll. Das ausgewiesene Herkunftsgebiet nach FoVG muss das gewünschte Vorkommensgebiet nach diesem Leitfaden mit beinhalten.

- Ist das Vorkommensgebiet bestimmt, ist zu überprüfen, ob die zur Ausschreibung vorgesehene Art nach den Vorgaben der vorstehenden Liste unbedenklich oder nur nach näherer Überprüfung beziehungsweise mit näheren Maßgaben zur Ausschreibung gelangen sollte.
- Des Weiteren muss geprüft werden, ob die vorgesehenen Arten und Qualitäten im Sortiment der Baumschulen, die gebietseigene Gehölze produzieren, verfügbar sind. Es sind alternative Gehölzarten und -qualitäten zu benennen, auf die bei Lieferengpässen ausgewichen werden kann.
- Kann die Art nach den vorstehenden Vorgaben unbedenklich zur Ausschreibung gelangen, sind bei der Ausschreibung die nachstehenden Punkte zu beachten.

Im Folgenden wird das Vorgehen im konkreten Ausschreibungsfall dargelegt. **Die Ausschreibung gebietseigener Gehölze unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen Ausschreibungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).** Die Vergabestelle wird daher in der Regel auf die bei ihr vorhandenen Formulare zurückgreifen können, die lediglich an den betreffenden Stellen um die hier vorgeschlagenen Texte ergänzt werden können. Weiterhin gelten für Pflanzenlieferungen die FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen<sup>10</sup> unter Bezugnahme auf die DIN 18916 als Teil der VOB.

Ist also nach den oben geschilderten Vorgaben die Auswahl der auszuschreibenden Pflanzen erfolgt, so sind bei der Ausschreibung die nachstehenden Punkte zu beachten:

10 Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Auflage 2004, Bonn, 2005.

## A. Wann ist europaweit auszuschreiben?

Soll ein Auftrag vergeben werden, bei dem gebiets-eigene Gehölze verwendet werden, sind wie bei allen öffentlichen Aufträgen die vergaberechtlichen Anforderungen einzuhalten. Unterhalb der Schwellenwerte sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch ausnahmsweise die Binnenmarktregeln, die sich direkt aus dem EG-Vertrag ergeben, zu beachten, wenn der Auftrag Binnenmarktrelevanz aufweist. Binnenmarktrelevanz könnte sich etwa durch einen Auftrag im geographischen Grenzgebiet zum EU-Ausland oder sehr hohe Auftragswerte (nahe der Schwellenwerte) ergeben.

**Praxistipp:** Liegt Binnenmarktrelevanz vor, so kann die erforderliche Transparenz über eine Bekanntgabe in folgenden Medien ausreichend hergestellt werden: Internet, nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale oder überregionale Zeitungen und Fachpublikationen, lokale Medien sowie das Amtsblatt der Europäischen Union/die TED-Datenbank. Das konkrete Medium ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftragsgegenstand zu wählen.

**Praxistipp:** Liegt Binnenmarktrelevanz vor, so kann das erforderliche Diskriminierungsverbot folgendermaßen eingehalten werden:

- diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands
- gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten
- gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
- angemessene Fristen sowie
- einen transparenten und objektiven Ansatz

**Im Regelfall ist jedoch eine Binnenmarktrelevanz bei Ausschreibung zur Anpflanzung von Gehölzen nicht anzunehmen**, so dass unterhalb der Schwellenwerte eine europaweite Ausschreibung nicht erforderlich ist. Binnenmarktrelevanz könnte sich ausnahmsweise etwa durch einen Auftrag im geographischen Grenzgebiet zum EU-Ausland oder sehr hohe Auftragswerte (nahe der Schwellenwerte) ergeben.

## B. Die Ausschreibung gebiets-eigener Gehölze

### I. Generelle Anmerkungen

**Beispiel:** Die Stadt X möchte im Zuge ihrer Maßnahme die Arten a, b und c, die nicht dem FoVG unterliegen, aus gebietseigenen Herkunft anpflanzen lassen. Sie überlegt, wie sie dies in der Ausschreibung sicherstellen kann, ohne andere Bieter aus EU-Staaten zu benachteiligen.

Im Vergleich zu anderen Ausschreibungen gilt für Aufträge, bei denen gebietseigene Gehölze zu verwenden sind, nichts Besonderes. Der Auftragsgegenstand ist genau zu spezifizieren.

Gemäß § 7 VOB/A, § 7 VOL/A, § 8 EG VOL/A ist die zu beschaffende Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Leistung im gleichen Sinn verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Die Leistungsbeschreibung ist darüber hinaus transparent und diskriminierungsfrei zu erstellen. Anleitungen für eine fachlich und vertragsrechtlich einwandfreie Leistungsbeschreibung werden im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B – StB)“ gegeben. Die spezifischen Anforderungen an die Verwendung gebietseigener Herkunft ist vom Gesetzgeber nach dem Stand der aktuellen Fachwissenschaft festgelegt worden. Es bedarf insofern keiner besonderen Erläuterung der Beschränkung der Ausschreibung auf gebietseigene Herkunft. Im Übrigen könnte etwa auf die erhöhte Vitalität gebietseigener Populationen aufgrund ihrer Anpassung an die abiotischen und biotischen Bedingungen oder die erhöhte genetische Anpassungsfähigkeit hingewiesen werden. Diese Vorgabe gilt für alle, die in der freien Natur Gehölze ausbringen wollen und ist dementsprechend diskriminierungsfrei. Der EG-rechtliche Grundsatz des freien Warenverkehrs ist durch die Vorgabe gebietseigener Gehölze im Hinblick auf Artikel 36 AEUV, Artikel 22 littera b) der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie Artikel 2 und 8 littera h) der Biodiversitätskonvention, der die Gemeinschaft beigetreten ist, zulässigerweise eingeschränkt.





## Die Rechtslage nach dem 1. März 2020

Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut aus einem anderen Vorkommensgebiet ist nach § 40 Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 BNatSchG genehmigungspflichtig (die Übergangsregelung gilt nach dem 1. März 2020 nicht mehr). Das Ausbringen von Herkünften einer Region in einer anderen wird auf der genetischen Ebene zu einer Gefährdung der biologischen Vielfalt führen können und daher regelmäßig nicht genehmigungsfähig sein.

Für die Bezeichnung der Vorkommensgebiete gebiets-eigener Gehölze ist in der Leistungsbeschreibung Folgendes anzuführen: Die Gebiete sind nach dem FoVG und/oder nach den Abgrenzungen dieses Leitfadens (verändert nach Schmidt und Krause [1997]) über die sechs Vorkommensgebiete für gebietseigene Gehölze zugrunde zu legen, da insoweit Lebensräume mit hinreichender biotischer und abiotischer Vergleichbarkeit nach naturschutzfachlichen Kriterien definiert werden. Bei Gehölzen außerhalb des Waldes (nicht forstwirtschaftliche Zwecke) nach FoVG mit > 6 Herkunftsgebieten sind die Abgrenzungen des Vorkommensgebietes (zum Beispiel Vorkommensgebiet 5) dieses Leitfadens vorzugeben. Der Ernteort des Vermehrungsgutes nach FoVG muss dann aus dem Geltungsbereich des ausgeschriebenen Vorkommensgebietes stammen.

Um diesen Ansatz zu wahren, **sind stets diese Gebiete nach FoVG oder nach diesem Leitfaden konkret zu benennen**. Es genügt daher nicht die Formel „Es sind gebietseigene Gehölze zu verwenden.“ Keinesfalls darf bei der Ausschreibung ein konkreter Betrieb oder Erzeuger genannt werden, bei dem die Gehölze zu beziehen sind. Auch eine Erzeugergemeinschaft oder eine bloße geographische Region wie Hessen darf nicht bezeichnet werden.

Die Stadt X wird in unserem Beispiel daher am besten (unter Berücksichtigung der von ihr weiter gewünschten Spezifikationen wie zum Beispiel Anzahl, Stammumfang etc.) ausschreiben: „gebietseigene Gehölze der Arten a, b und c aus dem Vorkommensgebiet 1: ‚Norddeutsches Tiefland‘, entsprechend dem ‚Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2011‘.“

Angebote mit Gehölzherkünften aus diesem Gebiet sind daher gleichermaßen zu berücksichtigen. Das gilt im Übrigen auch, sofern Unternehmen aus anderen EU-Staaten gleichermaßen wie einheimische Anbieter gewährleisten, dass sie lediglich gebietseigene Gehölze verwenden; diese können sie beispielsweise am Markt erwerben.



## II. Ausschreibungen in der Übergangszeit bis 1. März 2020

Durch die Übergangsregelung des § 40 Absatz 4 Satz 4 BNatSchG ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020 genehmigungsfrei. In dieser Zeit sollen gebietseigene Gehölze in der freien Natur vorzugsweise verwendet werden, sofern ein entsprechendes Angebot besteht.

Bis sich am Markt ein ausreichendes Angebot etabliert hat, sollte in der Übergangszeit bis 2020 möglichst nur solches Pflanzenmaterial aus den jeweiligen Vorkommensgebieten festgesetzt beziehungsweise ausgeschlossen werden, das auch tatsächlich zur Verfügung steht. Bei Ausschreibungen in der obigen Übergangszeit wird empfohlen, sich im Vorfeld zu vergewissern, ob gebietseigenes Material zur Verfügung steht.

## C. Was tut man, wenn gebietseigene Gehölze nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen?

**Beispiel:** In der Stadt Y möchte man 1.500 Pflanzen der Art d, 800 der Art e und 5.000 der Art f, alle aus gebietseigenen Herkünften, beschaffen. In ihrem Vorkommensgebiet hat man jedoch Bedenken, ob überhaupt 5.000 Exemplare der Art f aus gebietseigenen Herkünften angeboten werden können.

Bevor der Auftraggeber überhaupt ein Vergabeverfahren beginnen kann, hat er die sogenannte Vergabereife herzustellen. Das bedeutet, dass er die Voraussetzungen dafür zu schaffen hat, dass die auszuschreibende Leistung erfüllbar ist. Hierzu gehört auch die Frage, ob die nachgefragte Leistung überhaupt am Markt vorhanden ist. Dies ist bei allen Ausschreibungen zu leisten, nicht nur bei gebietseigenen Gehölzen.

Zur Klärung der Frage, ob die nachgefragten Mengen vorhanden sind, kann vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Markterkundung durchgeführt werden. Die Markterkundung ist unabhängig vom Vergabeverfahren, kann jedoch erhebliche rechtliche Auswirkungen darauf haben.

## Exkurs: Rechtliche Anforderungen an die Markterkundung

Die Markterkundung ist gesetzlich nicht geregelt und unterliegt grundsätzlich keinen starren Vorgaben. Bei der Durchführung und im folgenden Vergabeverfahren muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilnehmer als spätere Bieter in Frage kommen. Diese Tatsache ist Garant für den Erfolg einer Markterkundung, der von der Qualität der Teilnehmer in Bezug auf das geplante Projekt abhängig ist. Es ist somit unbedingt erforderlich, dem vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Absatz 2 GWB, § 8 Nummer 1 Satz 1 VOB/A, § 2 Absatz 2 VOB/A, § 2 Absatz 1 Satz 2 (EG) VOL/A und dem Transparenzgebot (§ 97 Absatz 1 GWB) zu entsprechen. Die Teilnehmer der Markterkundung dürfen daher nicht spezifisch, also etwa mit Ortsbezug oder Ähnlichem ausgewählt werden, sondern müssen einen Querschnitt der potenziellen Teilnehmer des späteren Vergabeverfahrens repräsentieren. Daneben ist insbesondere die Projektantenproblematik zu berücksichtigen. Für den Fall, dass ein Bieter oder Bewerber des Vergabeverfahrens den Auftraggeber berät oder sonst unterstützt („Projektant“), hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch dessen spätere Teilnahme am Vergabeverfahren nicht verfälscht wird. Festzuhalten ist, dass die Vorschrift keinen Ausschluss eines vorbefassten Bieters verlangt, sondern vielmehr ein grundsätzliches Teilnahmerecht des Projektanten festgesetzt wird. Erforderlich ist indes, dass der zentrale Punkt zur Wahrung und Erreichung eines unverfälschten Wettbewerbs dadurch gesichert werden kann, dass zwischen Projektant und übrigen Wettbewerbern ein Informationsgleichstand erzeugt wird. Im Falle der Markterkundung ist es daher wichtig, dass zum einen möglichst detailliert über den Verlauf der Gespräche/Schriftverkehre Protokoll geführt wird und zum anderen alle im Laufe dieses Verfahrens erlangten Erkenntnisse und von Auftraggeberseite herausgegebenen Informationen dokumentiert und allen Bietern im späteren Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt werden. Auch die zeitliche Komponente ist dabei im Auge zu behalten. So sollte der Zeitraum zur Angebotserstellung so bemessen sein, dass jeder Bieter – unabhängig davon, ob er an der Markterkundung teilgenommen hat oder nicht – ausreichend Zeit zur Erstellung seines Angebotes hat und ein möglicherweise vorhandener Vorsprung der Teilnehmer der Markterkundung ausgeglichen werden kann. Die vergaberechtlichen Mindestfristen reichen in diesem Fall regelmäßig nicht aus.



Die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) ist ein bedeutender Forstbaum. Sie wird für 26 HKG nach FoVG angeboten.

## I. Zusammensetzung des Angebots als Zuschlagskriterium

Ein anderer Weg, um befürchteten Lieferengpässen zu begegnen, besteht darin, als Zuschlagskriterium die optimale Verteilung der naturschutzfachlich befürworteten Artenzusammensetzung aufzunehmen. Die insoweit gewählte Reihenfolge und die daraus folgende Bedeutung der Kriterien muss aber in der

Ausschreibung genannt werden. So kann festgelegt werden, dass zum Beispiel Haselsträucher in einer Größe von möglichst vStr 5 Tr 100/150 (cm) benötigt werden. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten dann die Angabe, dass die Größe der Haselsträucher als qualitatives Wertungskriterium berücksichtigt wird. Wenn etwa für die Größe und Qualität eine Gewichtung von 20 Punkten (bei 100 Punkten insgesamt) vorgesehen ist, lautet die Angabe beispielsweise wie folgt:

„Angebote, bei denen alle Pflanzen (mindestens) die Größe vStr 5 Tr 100/150 aufweisen, erhalten die vollen 20 Punkte. Für Pflanzen ab einer Größe von vStr 4 Tr 60/100 (cm) werden Abschläge von 5 Punkten vorgenommen, also 15 Wertungspunkte. Abschläge von 10 Wertungspunkten werden vorgenommen, wenn nur die nächst kleinere Qualität angeboten werden kann. Im Beispiel vStr 3 Tr 70/90 (cm) mit insgesamt nur 10 Wertungspunkten.“

Vergleichbare Probleme können auftreten, wenn eine bestimmte gebietseigene Pflanzenart nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Für diesen Fall muss zunächst festgelegt werden, dass Ausschreibungsgegenstand die möglichst optimale Bepflanzung mit gebietseigenen Gehölzen, namentlich beispielsweise Hasel, Gemeiner Schneeball und Hartriegel, ist. Die Zusammensetzung wird als qualitatives Wertungskriterium berücksichtigt, etwa mit 20 von insgesamt 100 Wertungspunkten. Die vollen 20 Punkte erhalten Angebote mit 5.000 Hasel, 4.000 Gemeiner Schneeball und 2.000 Hartriegel. Abweichungen hiervon werden prozentual erfasst und mit Abzügen bewertet. (Beispiel: Angebot 4.000 Hasel, 3.000 Gemeiner Schneeball und 2.000 Hartriegel = Abweichung 1.000 Hasel und 1.000 Gemeiner Schneeball = 22,2 Prozent Abweichung = 15,56 Wertungspunkte)

**Praxistipp:** Wenn erkennbar wird, dass eine Vielzahl an Gehölzen ausgeschrieben werden muss und Liefer-schwierigkeiten zu befürchten sind, ist es ratsam, die einzelnen Gehölzarten in Fachlosen auszuschreiben, um eine Aufhebung der gesamten Ausschreibung zu vermeiden.

In der Übergangszeit kann darüber hinaus die Ausschreibung normaler Baumschulpflanzen ohne Herkunft und gebietseigener Ware grundsätzlich in getrennten Lose vorgenommen werden.





Weidenarten (*Salix spec.*) lassen sich oft nur schwer unterscheiden. Im Zweifelsfall ist fachlicher Rat zu suchen.

## II. Anzucht als Teil des Leistungsgegenstandes

Sind absehbar nicht genug Pflanzen zum Beispiel eine etwa große Autobahnbegrünung vorhanden, ist auch an eine vorherige Anzucht zu denken. Dann gehört diese zur zu erbringenden Leistung. Die Leistung ist daher entsprechend zu fassen. Auszuschreiben ist daher die Anzucht und die spätere Lieferung beziehungsweise Verwendung einer bestimmten Anzahl gebietseigener Gehölze. Da eine solche Anzucht in jeder leistungsstarken Baumschule vorgenommen werden kann, ist europaweit auszuschreiben. Bei einem entsprechenden Volumen kommt es durchaus in Betracht, dass ein Unternehmen aus einem anderen EU-Staat sich entweder hier Land zur Anzucht beschafft oder das Saatgut hier kauft und im Staat des

Unternehmenssitzes aufzieht, um es dann an dem geforderten Projekt einzupflanzen.

**Praxistipp:** Insbesondere wenn bei lang dauernden Planungen abzusehen ist, dass in einigen Jahren ein größerer Bedarf an bestimmtem Pflanzmaterial benötigt wird, können derartige Modelle in Betracht kommen. Allerdings besteht hier ein Risiko, wenn die Planung aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht umgesetzt wird. Denn die vertragsrechtliche Abnahmepflicht ist dann bereits begründet, sofern nicht Rücktrittsrechte und dergleichen in den Vertrag aufgenommen wurden.



## D. Kontrolle und ihre Auswirkungen auf die Ausschreibung

### Muss kontrolliert werden?

Der Auftraggeber sollte kontrollieren, ob tatsächlich gebietseigene Gehölze verwendet wurden. In Betracht kommt hierfür ein zuverlässiger Herkunftsnachweis, wie unabhängig kontrollierte privatwirtschaftliche Zertifikate oder ein Nachweis entsprechend dem FoVG.

### Muss die Kontrolle in der Ausschreibung angekündigt werden?

Das Verlangen nach Herkunftsnachweisen ist zwingend in den Ausschreibungsunterlagen anzukündigen.

Beim Herkunftsnachweis ist aber grundsätzlich auf ein einheitliches Niveau zu achten. **Mindeststandard muss eine lückenlose Kontrolle und Dokumentation über alle Stadien des Produktionsverlaufs** gebietseigener Gehölze aus den Vorkommensgebieten des Leitfadens beziehungsweise nach FoVG von der Ernte bis zum Endverbraucher sein.

### Welches Maß an Kontrolle ist geboten?

Werden Kontrollen vorgegeben, ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.

Der Nachweis über diese Prüfungs- und Kontrolltätigkeit der Dokumentationen soll privatwirtschaftlich organisiert werden und kann durch eine Zertifikatserstellung an den Endverbraucher über einen in seiner Prüfungs- und Kontrolltätigkeit unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen. Sinnvoll sind auch weitere Strukturen, die eine unabhängige Kontrolle und Überwachung der Zertifizierer zum Beispiel durch Akkreditierungsstellen vorsehen.

Entscheidend ist, dass gebietseigene Gehölze, deren Ernte und Produktionsverlauf dokumentiert und kontrolliert sind, verwendet werden. Kann dies der Auftragnehmer sachgerecht nachweisen, können von ihm schwerlich weitere Kontrollen verlangt werden,

außer sie wurden in der Ausschreibung konkret benannt (zum Beispiel lückenlose Dokumentation von der Samenbeerntung bis zur Einpflanzung durch den Letztinverkehrbringer).

Der Auftraggeber ist allerdings berechtigt, auf seine Kosten eigene Kontrollen vorzunehmen. Bei vom Auftraggeber vergebenen Anzuchtverträgen (Lohnanzuchten) ist darauf zu achten, dass die angezuchteten Pflanzen auch tatsächlich verwendet werden. Hier kann ebenfalls eine fortlaufende Dokumentation von der Anzucht bis zur Einpflanzung bei der geforderten Begrünungsmaßnahme verlangt werden.

## E. Bekanntmachung

In Anlage 3 finden Sie die wichtigsten Inhalte einer Bekanntmachung für einen öffentlichen Auftrag im Bereich Garten- und Landschaftsbau. Die dort enthaltenen Angaben sind sowohl für Aufträge oberhalb als auch unterhalb des Schwellenwertes repräsentativ. Sie sind auf die spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bepflanzung gebietseigener Gehölze fokussiert und stellen keine vollständige Bekanntmachung dar. Die Angaben gehen weiterhin davon aus, dass sämtliche notwendigen Voraussetzungen positiv festgestellt und im Vergabevermerk entsprechend dokumentiert worden sind (zum Beispiel Verzicht auf Losbildung). Zu beachten ist weiterhin, dass wesentliche Informationen zur vertraglichen Leistung, aber auch Zuschlagskriterien etc. den Vergabeunterlagen vorbehalten und nicht Bestandteil einer Bekanntmachung sind.

Zu beachten ist schließlich, dass die Anforderungen an den Inhalt einer Bekanntmachung vor allem im Oberschwellenbereich durch die Rechtsprechung einer ständigen Änderung unterworfen sind. Wir empfehlen im Zweifelsfall schon bei Erstellung der Bekanntmachung die Hinzuziehung juristischer Berater.

Das Beispiel in Anlage 3 ersetzt keinesfalls eine juristische Beratung im Einzelfall. Für den Inhalt der Bekanntmachung übernimmt der Herausgeber dieses Leitfadens keine Haftung.

## TEIL 3:

# MEHR ZUM NATURSCHUTZRECHTLICHEN HINTERGRUND

Da sich sowohl Naturschutzbehörden als auch Vergabestellen in der Praxis häufig noch rechtfertigen müssen, wenn sie auf die Verwendung gebietseigener Gehölze in Vergabeverfahren pochen, möchten wir als Hilfestellung in der Diskussion nunmehr noch knapp die rechtlichen Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Gehölze darlegen. Wer es ganz genau wissen möchte, den verweisen wir auf das ausführliche Rechtsgutachten zu diesem Forschungsprojekt.

Das Naturschutzrecht enthält zwei Anknüpfungspunkte zum Thema Florenverfälschung.

### A. Genehmigungspflicht für das Ansiedeln von Exemplaren gebietsfremder Arten

Einerseits stellt das Naturschutzrecht das Ansiedeln von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur unter einen Genehmigungsvorbehalt (§ 40 Absatz 4 BNatSchG). Durch die Übergangsregelung des § 40 Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 BNatSchG wird das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete zwar bis einschließlich 1. März 2020 von dem Erfordernis einer Genehmigung ausgenommen. Ab dem 1. März 2020 unterliegt das Ausbringen von Exemplaren einer Art aus einem anderen Vorkommensgebiet dann aber wieder dem Genehmigungserfordernis, was durch die Übergangsregelung des § 40 Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 BNatSchG nunmehr unmissverständlich klargestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.<sup>11</sup>

Gebietsfremd ist eine wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt (§ 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG). Anders

als bei der Begriffsdefinition der heimischen Art in § 7 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG zieht das Naturschutzrecht daher bei der Definition des Begriffs der gebietsfremden Art nicht das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Gesamten als Referenzraum heran, sondern nur das betreffende Gebiet. Dieses ist kleinräumiger. **Deswegen kann ein Exemplar einer in Deutschland heimischen Art in einem konkreten Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland gleichwohl gebietsfremd sein.** Und weil schließlich der Begriff der Art gesetzlich so definiert ist, dass Art im Sinne des Gesetzes auch jede Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart ist (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG), sind gegebenenfalls auch Exemplare der Population einer Art (zum Beispiel Stieleiche der Population A), im betreffenden Vorkommensgebiet einer anderen Population der gleichen taxonomischen Art (Stieleiche der Population B) als gebietsfremd anzusehen. Der Genehmigungsvorbehalt im Rahmen des § 40 Absatz 4 BNatSchG erstreckt sich daher auch auf Exemplare einer Art aus anderen Vorkommensgebieten und **schützt somit auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.** Damit trägt die Bundesrepublik Deutschland internationalen Vorgaben zum Schutz der genetischen Vielfalt Rechnung.

Genehmigungspflichtig ist die Ansiedlung solcher gebietsfremder Exemplare in der freien Natur. Hierbei ist die freie Natur nicht nach baurechtlichen Maßstäben des § 35 BauGB, sondern nach Sinn und Zweck der naturschutzrechtlichen Norm zu bestimmen. Demnach sind unter freier Natur zum Beispiel nicht die Wohn- oder Ziergärten im baurechtlichen Außenbereich zu zählen. Allerdings können auch Böschungen entlang von Straßen in diesem Sinne der freien Natur zuzurechnen sein.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Floren- oder Faunenverfälschung nicht auszuschließen ist. Damit greift das Gesetz den Vorsorgegedanken auf. Denn bereits wenn konkrete

11 SCHUMACHER, A. und WERK, K. (2010): Die Ausbringung gebietsfremder Pflanzen nach § 40 Absatz 4 BNatSchG; NuR (2010) 32: Seite 848–853.

Anhaltspunkte für eine Florenverfälschung auch auf genetischer Ebene bestehen, muss die Genehmigung versagt werden. Die Darlegungs- und Beweislast, dass eine Ansiedlung nicht zur Florenverfälschung führt, liegt bei demjenigen, der die Pflanzen ansiedeln will. Er muss begründete Zweifel der Behörde ausräumen.

Wer daher in diesem Sinne Gehölze in der freien Landschaft anpflanzen will, die nicht gebietseigen sind, bedarf hierfür einer Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Dies gilt für die freie Natur in ganz Deutschland unabhängig vom Grund der Maßnahme sowohl innerhalb und außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

## B. Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen

Das Naturschutzrecht sieht an zahlreichen Stellen Verpflichtungen vor, Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Prominentestes Beispiel ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Im rechtlichen Fokus steht bei Kompensationsmaßnahmen stets, beeinträchtigte Funktionen von Natur und Landschaft wiederherzustellen. Dies ergibt sich sowohl aus der Definition des Eingriffs in Natur und Landschaft einerseits als auch aus den Definitionen zu den Kompensationsmaßnahmen, also Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Gemäß der Definition des § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft unter anderem Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet

ist; ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG). In § 15 Absatz 3 ist unter anderem geregelt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die Definition des Naturhaushalts als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ist unverändert geblieben (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG), es schließt die biologische Vielfalt als Bestandteil ein. Die biologische Vielfalt wurde mit der ausdrücklich als allgemeiner Grundsatz benannten Norm des § 1 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG, wonach Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass unter anderem die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist, prominent in der ersten Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes eingefügt und strahlt dementsprechend auf den Inhalt auch des Naturhaushalts aus. Eine Legaldefinition der biologischen Vielfalt ist nunmehr in § 7 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG enthalten und definiert diese als die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

**Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist von den Behörden des Bundes und der Länder nach § 2 Absatz 2 BNatSchG im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen.** Dies gilt umso mehr, als die Verwendung gebietsfremder Gehölze selbst einen Eingriff darstellen kann (VG Frankfurt [Oder], Beschluss vom 20. April 2010, Aktenzeichen: VG 5 L 273/09; VG Schleswig, Urteil vom 3. Dezember 1986, Aktenzeichen: 1 A 107/86) und damit nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geeignet ist.



# LITERATUR UND QUELLEN

Ax, Thomas und Schneider, Matthias: Auftragsvergabe, Berlin 2007.

Arbeitskreis Standortkartierung (Hrsg.): Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland, Münster-Hiltrup 1985.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.): Verwendung einheimischer Gehölze regionaler Herkunft für die freie Landschaft, Berlin 2004.

Frenz, Walter: Handbuch Europarecht Band 3 – Beihilfe- und Vergaberecht, Berlin, Heidelberg 2007.

Gassner, Erich; Bedomir-Kahlo, Gabriele; Schmidt-Räntsch, Annette und Schmidt-Räntsch, Jürgen: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2003.

Gauer, J.; Aldinger, E. (2005): Waldökologische Naturräume Deutschlands – Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke – mit Karte 1:10.000. Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung. Nummer 43; 324 Seiten.

Ortner, Dorothee: Zur naturschutzrechtlichen Verpflichtung der Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzguts bei der Straßenbegleitbegrünung, in: Natur und Recht 2005, Seite 91–99.

Reif, Albert und Nickel, Elsa: Pflanzungen von Gehölzen und „Begrünung“. Ausgleich oder Eingriff in Natur und Landschaft? in: Naturschutz und Landschaftsplanung 2000, Seite 299–308.

Schmidt, P. A. und Krause, A.: Zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft, in: Natur und Landschaft 1997, Seite 92–95.

Schumacher, Anke und Jochen; Fischer-Hüftle, Peter: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2003.

Schumacher, A. und Werk, K.: Die Ausbringung gebietsfremder Pflanzen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG; NuR (2010) 32: Seite 848–853

Seitz, Birgit; Jürgens, Anna und Kowarik, Ingo: Erhaltung genetischer Vielfalt: Kriterien für die Zertifizierung regionalen Saat- und Pflanzguts (Literatur-Studie), BfN-Skripten Nummer 208, Bonn-Bad Godesberg 2007.

Schaller, Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teile A und B, 4. Auflage, C. H. Beck, München 2008.

## Informationsbroschüren und nützliche Weblinks:

### Baden-Württemberg

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2002): Gebietseigene  
Gehölze in Baden-Württemberg. – Fachdienst Natur-  
schutz-Praxis Landschaftspflege 1.

### Bayern

[www.autochthon.de](http://www.autochthon.de)

Broschüre unter [www.bayern.de/lfu/natur/  
landschaftsentwicklung/autochton.pdf](http://www.bayern.de/lfu/natur/landschaftsentwicklung/autochton.pdf)

### Brandenburg

[www.gebietsheimische-gehoelze.de](http://www.gebietsheimische-gehoelze.de)

Flyer unter [www.gebietsheimische-gehoelze.de/flyer.  
pdf](http://www.gebietsheimische-gehoelze.de/flyer.pdf)

### Sachsen-Anhalt

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRT-  
SCHAFT UND UMWELT [Sachsen-Anhalt] (1997):  
Florenverfälschung bei Gehölzpflanzungen und mög-  
liche Schutzmaßnahmen. Hinweise zur Verwendung  
einheimischer Gehölzherkünfte bei Pflanzungen in  
der freien Landschaft. – 20 Seiten.

[www.mu.sachsen-anhalt.de/start/fachbereich04/  
publikationen/files/broschuere-florenverfaelschung.  
pdf](http://www.mu.sachsen-anhalt.de/start/fachbereich04/publikationen/files/broschuere-florenverfaelschung.pdf)

[www.mu.sachsen-anhalt.de/start/fachbereich04/  
publikationen/publikationen-naturschutz.htm#anker5](http://www.mu.sachsen-anhalt.de/start/fachbereich04/publikationen/publikationen-naturschutz.htm#anker5)

### Nordrhein-Westfalen (wird im Text nicht erwähnt)

Schmitt, H.-P.; Woike, M. (1994): Verwendung von  
Gehölzen heimischer Herkunft bei biotopgestalten-  
den Maßnahmen. – LÖBF-Mitteilungen 1994 (3):  
Seite 68–71.

### BUND

BMELV 2004: Verwendung einheimischer Gehölze  
regionaler Herkunft für die freie Landschaft.

[www.bfafh.de/inst2/einheimischegehoelze.pdf](http://www.bfafh.de/inst2/einheimischegehoelze.pdf)



# Anlage 1

## Bezeichnungen der Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze

(verändert nach Schmidt und Krause [1997]) und Zuordnung der ökologischen Grundeinheiten (nach FoVH in Verbindung mit FoVHgVO 1994) und der naturräumlichen Haupteinheiten (nach Meynen und Schmithüsen 1953–1962; \* = in mehreren Vorkommensgebieten zu etwa gleichen Teilen gelegen)

| Vorkommensgebiete                                                                            | Ökologische Grundeinheiten             | Naturräumliche Haupteinheiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b><br>Norddeutsches Tiefland                                                           | 1, 2, 3, 4, 5                          | Niedersächsische Börden (52)*, Westfälische Tieflandsbucht (54), Niederrheinische Bucht (55), Niederrheinisches Tiefland (57), Dümmer-Geestniederung (58), Ems-Hunte-Geest (59), Ostfriesisch-Oldenburgische Geest (60), Ems-Weser-Marsch (61), Weser-Aller-Flachland (62), Stader Geest (63), Lüneburger Heide (64), Unterelbeniederung (67)*, Schleswig-Holsteinische Marschen (und Nordseeinseln), (68), Schleswig-Holsteinische Geest (69), Schleswig-Holsteinisches Hügelland (70), Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet (71), Nordostmecklenburgisches Flachland (72), Oderhaffgebiet (73), Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (74), Mecklenburgische Seenplatte (75), Südwestliches Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (76), Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland (77)*, Altmark (86), Elbtalniederung (87)* |
| <b>2</b><br>Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland                                     | 6, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 19           | Vogtland (41), Oberlausitz (44)*, Erzgebirgsvorland (45), Sächsisches Hügelland (einschließlich Leipziger Land) (46), Thüringer Becken und Randplatten (47/48), Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet (50), Nördliches Harzvorland (51), Luchland (78), Ostbrandenburgische Platte (79), Odertal (80), Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen (81), Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet (82), Spreewald (83), Lausitzer Becken- und Heideland (84), Fläming (85), Elbtalniederung (87)*, Elbe-Mulde-Tiefland (88), Oberlausitzer Heideland (89)                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>3</b><br>Südostdeutsches Hügel- und Bergland                                              | 13, 15, 18, 25, 26, 27, 28, 36, 37     | Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland (07)*, Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge (39), Oberpfälzer und Bayerischer Wald (40), Erzgebirge (42), Sächsisch-Böhmisches Kreidesandsteingebiet (43), Oberlausitz (44)*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>4</b><br>Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben                                       | 7, 8, 12, 20, 21, 22, 29, 30, 31       | Odenwald, Spessart und Südrhön (14), Haardtgebirge (17), Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet (18), Saar-Nahe-Berg- und Hügelland (19), Südliches Oberrheintiefland (20), Mittleres Oberrheintiefland (21), Nördliches Oberrheintiefland (22), Rhein-Main-Tiefland (23), Hunsrück (24), Moseltal (25), Gutland (26), Östliche Eifel (27), Westliche Eifel (28), Mittelrheintal (29), Taunus (30), Lahntal (31), Westerwald (32), Süderbergland (33), Westhessisches Hügel- und Bergland (34), Osthessisches Bergland (35), Oberes Weserbergland (36), Leinebergland (37), Harz (38), Niedersächsische Börden (52)*, Unteres Weserbergland (53), Vennvorland (56)                                                                                                                                                                          |
| <b>5</b><br>Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb | 23, 24, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41 | Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland (07)*, Fränkische Alb (08), Schwäbische Alb (09), Schwäbisches Keuper-Lias-Land (10), Fränkisches Keuper-Lias-Land (11), Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12), Mainfränkische Platten (13), Schwarzwald (15), Hochrheingebiet (16)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>6</b><br>Alpen und Alpenvorland                                                           | 42, 43, 44, 45, 46                     | Nördliche Kalkhochalpen (01), Schwäbisch-Oberbayrische Voralpen (02), Voralpines Hügel- und Moorland (03), Donau-Iller-Lech-Platten (04), Isar-Inn-Schotterplatten (05), Unterbayerisches Hügelland (06)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |



## Anlage 2

### Anmerkungen zu einzelnen Sippen (vergleiche Tabelle 1)

***Acer platanoides*:** Der Spitz-Ahorn stellte ursprünglich eine zerstreut verbreitete Art der nährstoffreichen Berg- und Hang-Schluchtwälder dar. Heute ist die Art flächendeckend auch in den Tieflagen etabliert, was auf Verwilderungen aus Anpflanzungen zurückzuführen ist. Statusdifferenzierungen zwischen eingebürgerten und gebietseigenen Vorkommen sind kaum noch möglich.

***Acer pseudoplatanus*:** Der Berg-Ahorn kam ursprünglich in nährstoffreichen Laubmischwäldern des Berglandes und der Ebenen vor. Heute ist die Art flächendeckend verbreitet, was auf Verwilderungen aus Anpflanzungen zurückzuführen ist. Statusdifferenzierungen zwischen eingebürgerten und gebiets-eigenen Vorkommen sind kaum noch möglich.

***Berberis vulgaris*:** Die Berberitze ist eine wärmeliebende Art der Gebüsche und lichten Trockenwälder vor allem des Hügellandes in Süddeutschland. Die Vorkommen im norddeutschen Flachland werden überwiegend als Verwilderungen aus Anpflanzungen gedeutet. Da die Art häufig gepflanzt wird, ist eine Unterscheidung zwischen eingebürgerten und gebietseigenen Vorkommen vor allem im Norden nicht immer möglich.

***Cornus sanguinea*:** Im nordwestdeutschen Tiefland ist der rote Hartriegel außerhalb der großen Flusstäler sowie außerhalb des Wendlandes wohl nur synanthrop<sup>12</sup>; in Nordrhein-Westfalen nur in Gebieten mit basenreichen Böden indigen, ansonsten häufig gepflanzt<sup>13</sup>. Neben der subsp. *sanguinea* auch in den subsp. *australis* und *hungarica* auftretend, deren Verbreitung ungenügend bekannt ist.

***Crataegus laevigata*:** Der Zweigrifflige Weißdorn ist in Deutschland nur zerstreut verbreitet. Die hohen Rasterfrequenzen in den Verbreitungskarten deuten auf eine ungenügende Abtrennung der ebenfalls zerstreut auftretenden Hybriden *C. x macrocarpa* und *C. x media* hin.

***Crataegus monogyna*:** Der Eingrifflige Weißdorn ist in allen Landesteilen häufig. Da die Art seit langer Zeit in Hecken gepflanzt wird, lassen sich natürliche Vorkommen nur schwierig rekonstruieren. Die sehr hohen Rasterfrequenzen deuten auf eine Einbeziehung der Hybriden *C. x media* und *C. x subsphaericea* hin.

***Cytisus scoparius*:** Neben der weit verbreiteten Nominatform (subsp. *scoparius*) kommt an den Küsten von Niedersachsen und Schleswig-Holstein auch die subsp. *maritimus* vor. Der Küsten-Ginster sollte aufgrund seiner ungenügend geklärten Verbreitung nicht gepflanzt werden.

***Ligustrum vulgare*:** Natürliche Vorkommen dürften sich auf lichte Wälder und Gebüsche wärmebegünstigter und kalkbeeinflusster Standorte in Mittel- und Süddeutschland beschränkt haben.<sup>14</sup> Da die Art seit langer Zeit häufig gepflanzt wird, lassen sich natürliche Vorkommen gebietsweise nur schwierig identifizieren.

***Populus alba*:** Die Silber-Pappel ist eine wärmeliebende Art der wechselfeuchten Auwälder an Donau und Oberrhein. Die Vorkommen in Norddeutschland sind als Verwilderungen aus Anpflanzungen zu deuten. Da die Art seit langer Zeit häufig gepflanzt wird, lassen sich natürliche Vorkommen nur schwierig identifizieren.

***Prunus padus*:** Im Flachland ist die subsp. *padus* weit verbreitet. In den mittleren und oberen Berglagen (Alpen und Voralpen, Erzgebirge, Bayerischer Wald, Rhön, Schwarzwald) kommt die seltene Felsen-Traubenkirsche (*P. padus* subsp. *petraea*) vor. Ihre genaue Verbreitung ist ungenügend bekannt, als seltene Art sollte sie nicht gepflanzt werden.

12 Garve, Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 2007, Seite 53.

13 Haeupler/Jagel/Schumacher, Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, 2003, Seite 104.

14 Schmidt, Die Baum- und Straucharten Sachsens – Charakterisierung und Verbreitung als Grundlage der Generhaltung, in: Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Forsten 24, 2001, Seite 28.

***Prunus spinosa*:** Die Schlehe ist eine formenreiche Art. Neben der subsp. *spinosa* kommt zerstreut die Haferschlehe (subsp. *fruticans*) vor, die als verwilderter Abkömmling einer alten Kultursippe beziehungsweise als Hybride mit *P. domestica* subsp. *insititia* gedeutet wird.

***Rosa canina*:** Neben der weit verbreiteten Hunds-Rose kommen zahlreiche zerstreut bis selten auftretende Wildrosen-Arten auf, die teilweise zur Ausbildung von Regionalsippen tendieren. Aufgrund ihrer regionalen Seltenheit und dem ungenügenden Kenntnisstand ihrer Verbreitung sollten andere Wildrosen-Sippen nicht gepflanzt werden beziehungsweise eine kleinräumigere Vorkommensgebietsgliederung zugrunde gelegt werden. Eine Verwechslung mit nah verwandten Rosa-Sippen (zum Beispiel *R. subcanina*, *R. corymbifera*) ist leicht möglich und sollte bei der Kultivierung vermieden werden.

***Salix fragilis*:** Die Bruch-Weide ist keineswegs so häufig und regelmäßig verbreitet, wie in der Rasterkartierung angegeben. Häufig handelt es sich um Verwechslungen mit der häufigen *S. x rubens* (*S. alba* x *fragilis*) und *S. x alopecuroides* (*S. fragilis* x *triandra*). Natürliche Vorkommen finden sich vor allem in kühlen Bachauen des Berg- und Hügellandes<sup>15</sup>, im Flachland ist die Art selten. Bei Pflanzungen muss auf die genannte Verwechslungsgefahr geachtet werden.

***Salix purpurea*:** Ursprünglich eine Art der Fluss- und Bachufer, wird die Purpur-Weide seit Jahrhunderten in der Korbmacherei als Flechtweide verwendet und in neuerer Zeit aufgrund ihrer Trockenheitstoleranz auch vielfach zur Ufer- und Hangsicherung angepflanzt. Daher ist sie auch außerhalb ihrer ursprünglichen Wuchsorte regelmäßig anzutreffen und nicht immer kann zwischen gebietseigenen und gepflanzten Vorkommen differenziert werden.

***Salix triandra*:** Die Mandel-Weide kommt in zwei Unterarten vor. Die subsp. *triandra* ist in den Fluss- und Bachtälern ganz Deutschlands zerstreut bis verbreitet. Die subsp. *amygdalina* besitzt ihren Verbreitungsschwerpunkt im Osten Deutschlands. Es besteht Verwechslungsgefahr mit *S. x alopecuroides* (*S. fragilis* x *triandra*) und *S. x mollissima* (*S. triandra* x *viminalis*). *Salix triandra* wurde häufig gepflanzt, so dass regional eine Statusdifferenzierung schwierig ist.

***Sorbus aucuparia*:** Neben der Nominatform (subsp. *aucuparia*) kommt in den höheren Berglagen die Gebirgs-Vogelbeere (*S. aucuparia* subsp. *glabrata*) vor, deren Verbreitung ungenügend bekannt ist. Als seltene Art sollte die subsp. *glabrata* nicht gepflanzt werden.

***Tilia cordata*:** Die Winter-Linde ist eine wärmeliebende Art der planaren bis submontanen Stufe. Da sie seit langer Zeit kultiviert und gepflanzt wird, ist eine Unterscheidung zwischen Kulturverwilderungen und ursprünglichen Vorkommen nicht immer möglich.

***Tilia platyphyllos*:** Die Sommer-Linde ist eine Art der Laubmischwälder luftfeuchter Standorte, vor allem in Schlucht- und Hangwäldern. Heute ist die Art aufgrund von Kulturverwilderungen weit verbreitet, so dass eine sichere Unterscheidung gebiets-eigener und aus Kulturverwilderungen stammender Vorkommen schwierig ist.

15 Neumann, Die mitteleuropäischen *Salix*-Arten, In: Mitteilung der forstlichen Bundes-Versuchsanstalt Wien 134, 1981, Seite 76; Schmidt, Die Baum- und Straucharten Sachsens – Charakterisierung und Verbreitung als Grundlage der Generhaltung, in: Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Forsten 24, 2001, Seite 67.

## Anlage 3

**Wichtige Inhalte einer Bekanntmachung zur Ausschreibung von Bepflanzungsleistungen** einschließlich gebietseigener Gehölze  
(auf die Bemerkungen unter Teil 3, Kapitel B.III).

# BEKANNTMACHUNG

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

## Abschnitt II: Auftragsgegenstand

### II.1) Beschreibung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                        |                          |                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber</b><br>Bepflanzung und Pflege von Außenanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                        |                          |                                                                         |
| <b>II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung beziehungsweise Dienstleistung</b><br>(Bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                        |                          |                                                                         |
| <b>(a) Bauleistung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>X</b>                 | <b>(b) Lieferung</b>   | <input type="checkbox"/> | <b>(c) Dienstleistung</b>                                               |
| Ausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | Kauf                   | <input type="checkbox"/> | Dienstleistungskategorie: Nr. 14                                        |
| Planung und Ausführung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> | Leasing                | <input type="checkbox"/> |                                                                         |
| Erbringung einer Bauleistung,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | Miete                  | <input type="checkbox"/> |                                                                         |
| gleichgültig mit welchen Mitteln,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          | Mietkauf               | <input type="checkbox"/> |                                                                         |
| gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          | Eine Kombination davon | <input type="checkbox"/> | (Dienstleistungskategorien 1-27 siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II) |
| <b>II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens</b><br>Auftragsgegenstand ist die einheitliche Neugestaltung der Außenanlagen bei den Objekten Waldschule, Städtische Sportanlage und Haus der Natur der Stadt Baumburg. Dies beinhaltet den Bau von Wegen, Einfriedungen und Aufschüttung von Lärmschutz- und Sichtwällen. Die zu bearbeitende Fläche beträgt insgesamt circa 25.000 m².<br>...<br>Als Bepflanzung sind circa 1.500 Bäume und circa 15.000 Sträucher in Gruppen vorgesehen. Die anzupflanzenden Sträucher müssen gebietseigener Herkunft (ostdeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 2) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (AG Gebietseigene Gehölze, 2011) sein. Auf einer Fläche von circa 20.000 m² erfolgt eine Unterraat mit Regiosaatgut im Bereich der Gehölze. Die Ausschreibung beinhaltet die Fertigstellungspflege und die Entwicklungspflege für ein Jahr. |                          |                        |                          |                                                                         |

### II.3) Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung

|                  |                                 |                      |
|------------------|---------------------------------|----------------------|
| Dauer in Monaten | oder Tagen                      | (ab Auftragsvergabe) |
| Oder             | Beginn: 01.09.2011 (tt/mm/jjjj) |                      |
|                  | Ende: 31.08.2012 (tt/mm/jjjj)   |                      |



## Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

### III.2) Teilnahmebedingungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Angaben nach § 6 III Nr. 2 littera e) bis i) VOB/A jeweils als Eigenerklärung (die zwingend zu verwendenden Muster hierfür können unter <a href="http://www.stadt-baumburg.de/formulare">www.stadt-baumburg.de/formulare</a> heruntergeladen werden).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gesamtumsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (nach Jahren gesondert aufgelistet)</li> <li>■ Umsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (nach Jahren gesondert aufgelistet), soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistungen vergleichbar sind.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):</p> <p>Der Umsatz mit vergleichbaren Leistungen muss mindestens 100.000 EUR pro Jahr betragen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ In fachlicher und technischer Hinsicht ist eine besondere Fachkunde und Erfahrung im Hinblick auf die Bepflanzung von Außenanlagen erforderlich. Das Fachpersonal ist namentlich zu benennen und Berufsabschlüsse sind anzugeben.</li> <li>■ Eigenerklärung über 3 Referenzen von in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen auf dem Gebiet der Bepflanzung von Außenanlagen, die für die Besucher öffentlich zugänglich sind unter Angabe des Leistungsumfanges in Form von Jahresumsätzen, Dauer des Vertrages, Auftraggeber sowie die Auftragssumme mit liegenschaftsbezogenem Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse). Leistungsumfang und die Art der Leistung bei den Referenzen müssen mit dem Leistungsumfang und der Art der Leistungen, für die ein Angebot eingereicht wird, vergleichbar sein.</li> <li>■ Angaben zur technischen Ausrüstung, die zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen würden. Der Auftraggeber behält sich vor, zu der durch Eigenerklärungen dargelegten Eignung die Vorlage von ergänzenden Bescheinigungen und/oder Nachweisen zu verlangen.</li> </ul> | <p>Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mit dem Angebot ist im Rahmen einer Eigenerklärung nachzuweisen, dass ein Meister der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder einer anderen Gartenbaufachrichtung mit Erfahrung im Garten- und Landschaftsbau oder eine Person mit höherer Fachprüfung (Techniker, Dipl.-Ingenieur der Landespflege, Forstwirt) oder vergleichbarer Qualifikation im Unternehmen dauerhaft beschäftigt ist.</li> <li>■ Die Referenzobjekte müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl der Bäume: mindestens 50,</li> <li>– Anzahl der Sträucher: mindestens 500,</li> <li>– Pflegeflächen: mindestens 4.000 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> <li>■ Ebenso sind besondere Erfahrungen im Hinblick auf ein öffentlich zugängliches und besonders repräsentatives Gelände erforderlich und nachzuweisen.</li> </ul> |

## Abschnitt IV: Verfahren

### IV.1) Verfahrensart

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV.1.1) Verfahrensart</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Offenes Verfahren</b>                     | <b>X</b>                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Nichtoffenes Verfahren</b>                | <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren</b> | <input type="checkbox"/> <b>Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens</b>                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Verhandlungsverfahren</b>                 | <input type="checkbox"/> <b>Bewerber sind bereits ausgewählt worden</b> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/><br><b>Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben</b> |
| <b>Beschleunigtes Verhandlungsverfahren</b>  | <input type="checkbox"/> <b>Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:</b>                                                                                                                                                                                                |
| <b>Wettbewerblicher Dialog</b>               | <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Beschleunigtes Verhandlungsverfahren</b>  | <input type="checkbox"/> <b>Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:</b>                                                                                                                                                                                                |
| <b>Wettbewerblicher Dialog</b>               | <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                          |



„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ...“

Grundgesetz, Artikel 20 a

**BESTELLUNG VON PUBLIKATIONEN:**

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 01805 / 77 80 90\*

Fax: 01805 / 77 80 94\*

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Internet: [www.bmu.de/bestellformular](http://www.bmu.de/bestellformular)

(\*0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Gedruckt auf Recyclingpapier.